

Donnerstag, 9. September 2010

6. fordert erneut die Aufhebung des Ausnahmezustands in Syrien, der vor über 40 Jahren verhängt wurde;
7. betrachtet die Aussicht auf Unterzeichnung des Assoziationsabkommens als wichtige Möglichkeit, das Problem der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen anzugehen und den Reformprozess in Syrien zu stärken; fordert den Rat und die Kommission auf, diesen entscheidenden Hebel umfassend einzusetzen, indem ein bilateraler Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie angenommen wird, der eindeutige Angaben zu den konkreten Verbesserungen enthält, die von den syrischen Staatsorganen im Bereich der Menschenrechte erwartet werden;
8. betont, dass im Einklang mit Artikel 218 AEUV das Europäische Parlament in allen Phasen der Aushandlung internationaler Übereinkünfte umfassend informiert werden sollte; fordert daher die Kommission auf, dem Europäischen Parlament über den Stand der Gespräche mit der syrischen Regierung im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Assoziationsabkommens Bericht zu erstatten;
9. begrüßt den fortgesetzten Dialog zwischen der Europäischen Union und Syrien und hofft, dass sich die fortdauernden Bemühungen nicht nur positiv auf die wirtschaftliche und soziale Lage in Syrien auswirken – was bereits der Fall ist –, sondern auch auf die politische und die Menschenrechtssituation;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Syrien zu übermitteln.

Intransparenter Prozess und der möglicherweise zu beanstandende Inhalt des Abkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie

P7_TA(2010)0317

Erklärung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2010 zu dem intransparenten Prozess und dem möglicherweise zu beanstandenden Inhalt des Abkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

(2011/C 308 E/17)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass derzeit Verhandlungen über das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) laufen,
- B. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament gemäß dem Vertrag von Lissabon in Handelsfragen eine Mitentscheidungsfunktion zukommt und es Zugang zu Verhandlungsdokumenten erhalten muss,
 1. ist der Auffassung, dass es durch das vorgeschlagene Abkommen nicht indirekt zu einer Harmonisierung des Urheberrechts, Patentrechts oder Markenrechts in der EU kommen darf und das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden sollte;
 2. erklärt, dass die Kommission alle Unterlagen im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen unverzüglich öffentlich zugänglich machen sollte;
 3. ist der Auffassung, dass mit dem vorgeschlagenen Abkommen keine Beschränkung ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren einhergehen sollte und die Grundrechte wie das Recht der freien Meinungsäußerung und das Recht auf Privatsphäre nicht geschwächt werden sollten;
 4. betont, dass vor der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen eine Bewertung der Wirtschafts- und Innovationsrisiken vorgenommen werden muss, wenn bereits zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden;

Donnerstag, 9. September 2010

5. ist der Auffassung, dass Anbieter von Internetdiensten nicht für die Daten haftbar gemacht werden sollten, die sie über ihre Dienste übermitteln oder anbieten, sofern dafür eine vorherige Kontrolle oder Filterung der Daten erforderlich wäre;
6. weist darauf hin, dass mögliche Maßnahmen zur Stärkung der grenzüberschreitenden Kontrolle und Beschlagnahmung von Waren keine Beschränkung des weltweiten Zugangs zu legalen, erschwinglichen und sicheren Arzneimitteln mit sich bringen dürfen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner ⁽¹⁾ dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Die Liste der Unterzeichner wird in Anlage 1 des Protokolls vom 9. September 2010 veröffentlicht (P7_PV(2010)09-09(ANN1)).

Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

P7_TA(2010)0318

Erklärung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2010 zu der Einführung eines Europäischen Jahres zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

(2011/C 308 E/18)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung zu verstehen ist, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,
- B. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen ein Hindernis für die Gleichstellung von Frauen und Männern und eine der gängigsten Menschenrechtsverletzungen ist, die keine geografischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Grenzen kennt,
- C. in der Erwägung, dass diese Gewalt ein kritisches Problem in der Union darstellt, da annähernd 20 %–25 % der Frauen im Erwachsenenalter physischer Gewalt ausgesetzt waren und mehr als 10 % aller Frauen sexuelle Gewalt erlitten haben,
- D. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt die Einführung eines Europäischen Jahres zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen gefordert hat, namentlich bei der Annahme seiner EntschlieÙung über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Jahr 2009,
 1. betont, dass es notwendig ist, die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
 2. fordert die Kommission auf, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einzuführen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner ⁽¹⁾ der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Die Liste der Unterzeichner wird in Anlage 2 des Protokolls vom 9. September 2010 veröffentlicht (P7_PV(2010)09-09(ANN2)).